

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

**gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG)
vom 28.03.2017**

zwischen

Hansestadt Lübeck (IK: 600108646)

nachstehend „Rettungsdiensträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK - Die Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK - Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Landesverband Nordwest
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

§ 1

Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdiensträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdiensträger und / oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§ 2

Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 08.08.2025 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	1.545,13	-
KTW	145,59	-
KTW-Fernfahrten	145,59	3,00
NEF	1047,15	-
VEF	gleichwie NEF	-
ITW	gleichwie RTW zzgl. NEF	-
Baby-ITW	gleichwie RTW zzgl. NEF	-
S-RTW	gleichwie RTW	-

(3) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt.

(4) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2024 vereinbart wurden.

(5) Für die Bereitstellung eines Rettungsmittels kann ein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt je eingesetztem Rettungsmittel nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte erhoben werden. Dauert die Bereitstellung länger als die mittlere Einsatzdauer des Rettungsmitteltyps nach Abs. 1 im Rettungsdienstbereich und im letzten Kalenderjahr (Bereitstellungszeit), kann je angefangene Bereitstellungszeit, ein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben werden. Von der Erhebung eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgeltes kann abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund eines Interesses des Rettungsdiensträgers gerechtfertigt ist. Für das Absichern der Einsatzkräfte der Feuerwehr bei Brändeinsätzen sollte kein öffentlich-rechtliches Benutzungsentgelt erhoben werden.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.
- (2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2024.

§ 4

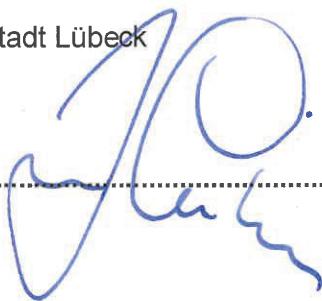
Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2026. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2025 und ist öffentlich bekannt zu machen.

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst in der Hansestadt Lübeck
ab dem 01.01.2026**

Lübeck, den 04.11.2025

Hansestadt Lübeck



**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst in der Hansestadt Lübeck
ab dem 01.01.2026**

Kiel, den 15.09.2025

AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.


AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.
58079 Hagen

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst in der Hansestadt Lübeck
ab dem 01.01.2026**

Lübeck, den 22.09.2025

IKK - Die Innovationskasse

in: B. Aue

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst in der Hansestadt Lübeck
ab dem 01.01.2026**

Kiel, den 16.09.2025

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Schleswig-Holstein

v. V. 

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst in der Hansestadt Lübeck
ab dem 01.01.2026

Hamburg, den 15.09.25

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Nord



**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst in der Hansestadt Lübeck
ab dem 01.01.2026**

Hamburg, den 19. Sep. 2025

BKK-Landesverband NORDWEST


.....

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst in der Hansestadt Lübeck
ab dem 01.01.2026**

Kassel, den 17.9.26

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Land-
wirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

i.A. Lübeck

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst in der Hansestadt Lübeck
ab dem 01.01.2026

29. Sep. 2025

Hannover, den _____

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Landesverband Nordwest

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J.W. Schell", is placed over a dotted line.

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst in der Hansestadt Lübeck
ab dem 01.01.2026**

Köln, den 17/11/2025

Verband der Privaten Krankenversiche-
rung e.V.

i. V. Willi Fas